

# VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG

---

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 26.07.2024

---

5. Verordnung

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg mit der forstpolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden im Verwaltungsbezirk Korneuburg verordnet werden (Waldbrandverordnung 2024).**

---

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg hat am 26.07.2024 aufgrund des § 41 Abs. 1 und 3 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 i.d.g.F., verordnet:

## VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg ordnet gemäß § 41 Abs. 1 und 3 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 i.d.g.F., zum Zwecke der Vorbeugung gegen Waldbrände an:

### § 1

**Im Verwaltungsbezirk Korneuburg sind das Rauchen sowie jegliches Feuerentzündungen im Wald und in dessen Gefährdungsbereich verboten.**

### § 2

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß §174 Abs. 1 lit. a Z. 17 des Forstgesetzes 1975 mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270 oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

### § 3

Dieses Verbot tritt mit Verlautbarung im Rechtsinformationssystem Des Bundes in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2024 außer Kraft.

*Hinweis:*

*Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodenvegetation oder die lokalen Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.*

*Es steht jedem Waldeigentümer frei, dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.*

**Für den Bezirkshauptmann**  
**Mag. Thomas Heider**